

Vereinssatzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Spielplatzfreunde Hahlen“.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Minden.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Ortsverschönerung gem. §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung eines öffentlichen Spielplatzes in Minden-Hahlen. Die Errichtung des Spielplatzes ist ein Beitrag zur Verbesserung der örtlichen Lebensqualität in Hahlen. Es soll die motorische Bewegung von Kindern an der frischen Luft sowie die Dorfgemeinschaft gefördert werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Organe des Vereins (§ 8 Organe) arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung der Aufnahmebestätigung (auch digital) und Zahlung des ersten Mitgliedbeitrages wirksam.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist immer zu Beginn eines Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 1. März fällig. Bei Vereinsbeitritt ist der Beitrag innerhalb von zwei Wochen nach der Absichtserklärung zu bezahlen.
- (3) Bei Vereinseintritt vor dem 01.07. ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Bei Eintritt ab dem 01.07. ist der halbe Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (4) Die Höhe des Beitrages sollte so bemessen sein, dass damit der Unterhalt des Spielplatzes ausreichend finanziert wird.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austritt (Abs. 2);
 - d) durch Ausschluss (Abs. 3).
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
Die Austrittserklärung ist in Textform bis zum 15. November des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, bei Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als 4 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.

§ 7 Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an.
- (2) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Die Höhe der Beiträge regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- (4) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und jegliche Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die bekannt gegebenen E-Mailadressen des Vorstands erfolgen.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung (§§ 9);
 - der Vorstand (§§ 10).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr, durch Mitteilung in Textform mit mindestens zweiwöchiger Vorlaufzeit durch den Vorstand einberufen. Der Einladung erfolgt mit beigefügter Tagesordnung.
- (2) Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf dem elektronischen Weg möglich. Die Plattform und Zugangsdaten werden mit der Einladung bekannt gegeben.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- (4) Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.
Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Stimmmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar und kann durch einen schriftlich beauftragten Bevollmächtigten wahrgenommen werden. Der Bevollmächtigte kann nur das Stimmrecht einer anderen Person übernehmen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über den Jahresbericht, den Rechenschaftsbericht des Kassenwirts, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Kassenwart/in
 - der/dem Schriftführer/in
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte gemäß dem satzungsgemäßen Zweck und den hierzu durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen.
- (3) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.
- (4) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen angemessenen Auslagen ersetzt.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche durch die/den Vorsitzenden, ersatzweise die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (2) Vorstandssitzungen können auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z.B. per Videokonferenz) erfolgen.

- (3) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden, weiter ersatzweise der/des Kassenwarts/in.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen in Textform gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (5) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für ein Geschäftsjahr eine/n Kassenprüfer/in sowie eine/n stellvertretende/n Kassenprüfer/in, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die/der Kassenprüfer/in, im Falle seiner Verhinderung sein/e Stellvertreter/in, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
- (2) Die Wiederwahl der/des Kassenprüferin/s und der/des stellvertretenden Kassenprüferin/s ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Bi-li-Bi e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hahlen, den 23.11.2023